3.2.0 Jugendförderung

Förderrichtlinie für die
Förderung der Jugendverbände
gem. § 12 SGB VIII

Inhalt der Richtlinie:

I. Fördergrundsätze
II. Grundförderung der Jugendverbände
III. Förderung der Jugendleiter/innen – Card
IV. Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung
V. Kinder- und Jugendfreizeiten
VI. Inkrafttreten

3.2.0 Jugendförderung

I. Fördergrundsätze

1. Förderungswürdig sind örtlich anerkannte Jugendverbände, Vereine, Initiativen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
2. Ein Rechtsanspruch kann aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.
3. Die fachliche Entscheidung über Anträge trifft die Verwaltung.
4. Die Zuschusssätze, die in den folgenden Positionen festgelegt sind, stellen eine Arbeitsrichtlinie dar. Sie gelten für den Regelfall und können im Einzelfall über- oder unterschritten werden.
5. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
6. Bagatellzuschüsse unter 20,- € werden nicht gewährt.
7. Mit der Gewährung der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
8. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen, soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen.
9. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers oder der Beteiligten, soweit es im Rahmen der Maßnahme zumutbar ist. Dies umfasst z.B. finanzielle Eigenmittel oder Teilnahmebeiträge, Einbringung bürgerschaftlichen Engagements oder Spenden.
10. Anderweitige Beihilfen sind bei der Bemessung der städtischen Förderung zu berücksichtigen, d.h., der Zuschuss ist zu kürzen oder zu streichen, wenn für die gleiche Maßnahme aus anderweitigen öffentlichen Mitteln Zuschüsse gewährt werden, die ausreichen, bei angemessener Eigenbeteiligung die Kosten zu decken.
11. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.
12. Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis zu führen, soweit die einzelnen Positionen nichts anderes bestimmen.
13. Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter und Trainingslager sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

14. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht sowie eine tabellarische Auflistung der Ausgaben unter Verwendung der mit dem Bescheid verschickten Formulare enthalten, sowie die Erklärung, dass die Originalbelege zu Prüfzwecken vorgelegt werden können. Die Originalbelege sind auf Anforderung jederzeit und unverzüglich vorzulegen.
15. Bei einer Änderung oder Nichtdurchführung von Maßnahmen kann der Zuschuss angepasst bzw. gestrichen werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat daher jede Änderung bzw. Nichtdurchführung von Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
16. Der Zuschussempfänger kann verpflichtet werden, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn
    - die in diesem Dokument aufgestellten Richtlinien oder geltende Rechtsvorschriften nicht beachtet wurden,
    - die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden,
    - der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und / oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde,
    - bzw. wenn der Aufforderung zur Vorlage der Originalbelege nicht fristgerecht nachgekommen wird,
    - der Antrag falsche Angaben enthält, bzw. die Maßnahme anders als im Antrag angegeben durchgeführt wurde.
17. Antragsverfahren: Soweit die einzelnen Positionen nichts anderes bestimmen, sind alle Anträge auf Zuschüsse in schriftlicher Form bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Jugendamt der Hansestadt Herford einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können die Träger um eine Verlängerung dieser Frist bitten, ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.
18. Auszahlungsverfahren: Die Hansestadt Herford behält sich vor, Zuschüsse in mehreren Raten auszuzahlen, die Ratenhöhe und -anzahl sollen in Kooperation mit dem Träger vereinbart werden.
19. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschusszahlungen geleistet werden, diese erfolgen jedoch immer unter Vorbehalt.

II. Grundförderung der Jugendverbände

1. Grundsätze

Für die Förderung der Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SBG VIII und gem. § 11 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW erhalten die im Stadtjugendring Herford e.V. zusammengeschlossenen und als förderungswürdig anerkannten Mitgliedsgruppen eine Förderung, die sie in eigener Verantwortung verwalten sollen. Die Förderung kann für alle Aufgaben Verwendung finden, die sich in der Jugendverbandsarbeit ergeben. Insbesondere können diese Mittel verwandt werden für allgemeine Verwaltungskosten wie Schreibmaterialien oder Porto, Arbeitsmaterialien für die Gruppenleiter*innen wie Fachzeitschriften oder Fachbücher oder für Materialien für die Gruppenstunden und besondere Maßnahmen.

Diese Förderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Jugendverbandsarbeit zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen beiträgt und dass Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit innehaben.

2. Umfang der Förderung

Die Grundförderung für die im Stadtjugendring Herford e.V. vernetzten Jugendverbände errechnet sich wie folgt: Der Stadtjugendring erhält je 300,00 € Grundfinanzierung pro gemeldetem Mitgliedsverband plus 7,50 € Pro-Kopf-Zuschuss je Gruppenmitglied für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter Berücksichtigung des so errechneten Jahres-Budgets verteilt der Stadtjugendring die Gelder nach einem im Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel an seine Mitgliedsgruppen. Die Aufnahme von Mitgliedsverbänden ist über die Satzung des Stadtjugendringes geregelt.

Zusätzlich zur Grundfinanzierung besteht die Möglichkeit, für aktuell entstehende Bedarfe zusätzliche Gelder für besondere Maßnahmen im Bereich der Jugendverbandsarbeit zu beantragen. Ein Anspruch auf die Bewilligung zusätzlicher Maßnahmen besteht nicht.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Grundförderung ist jeweils bis zum 01.04. eines Kalenderjahres formlos an die Jugendförderung der Hansestadt Herford zu stellen. Er muss Namen und Anzahl der im Kalenderjahr aktiven Mitgliedsverbände und der jeweils gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten. Zusätzliche Maßnahmen können ganzjährig beantragt werden.

4. Verwendungsnachweis

Über die erhaltene Grundförderung müssen die Jugendgruppen beim Stadtjugendring einen Verwendungsnachweis mit Ausgabebelegen vorlegen. Der Vorstand des Stadtjugendringes prüft die Verwendungsnachweise der Gruppen auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und legt den Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des folgenden Jahres der Jugendförderung der Hansestadt Herford vor. Eine Übertragung von Geldern auf das Folgejahr ist grundsätzlich nicht möglich. Zusätzlich bewilligte Maßnahmen müssen bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachgewiesen werden. Die Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwandt worden sind, müssen zurückgezahlt werden.

III. Maßnahmen der Mitarbeiter*innen-Fortbildung

1. Grundsätze

Für Lehrgänge, Fortbildungen, Seminarreihen und ähnliche Veranstaltungen aller Jugendverbände und freien Träger der Jugendförderung mit Sitz in der Hansestadt Herford können Zuschüsse gewährt werden.

Folgende Maßnahmen der Mitarbeiter*innenfortbildung sind förderfähig:

- Schulungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jungengruppenleitern, die dem Erwerb der Juleica dienen,
- Schulungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
- Schulungsveranstaltungen zur Förderung politischer oder kultureller Bildung.

Gefördert werden sowohl selbstorganisierte als auch extern organisierte Veranstaltungen, sofern dem Verein Kosten entstehen, die nicht über Teilnahmeentgelte etc. abgedeckt sind.

Die geförderte Schulung soll pädagogische Themen zum Inhalt haben und muss unmittelbar der Entwicklung eigener Leitungskompetenzen dienen. Veranstaltungen der laufenden Vereinsarbeit werden nicht bezuschusst. Ausgeschlossen von einer Förderung sind außerdem Veranstaltungen, die überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.

2. Umfang der Förderung

Es werden Zuschüsse gezahlt für:

a) Veranstaltungen mit einer Dauer von 1 bis 3 Stunden

je Person und Tag 2,50 €

b) Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 3 - 6 Stunden:

je Person und Tag 5,00 €

c) Veranstaltungen mit mindestens acht Stunden Programm und einer Übernachtung:
für Verpflegung, Fahrt und Übernachtung (An- und Abreisetag zählen als ein Tag) je Person und Tag 9,00 €
je weitere Übernachtung plus 2,00 €

Förderungsfähig sind:
Teilnehmer*innen,

- die in der Hansestadt Herford wohnen und
- die im laufenden Jahr das 11. bis 18. Lebensjahr vollendet haben oder
- die im laufenden Jahr das 19. bis 27. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie noch kein eigenes Einkommen haben

Teamer*innen

- bei 5 bis 14 Jugendlichen 1 Teamer*in
- bei 15 bis 24 Jugendlichen 2 Teamer*innen
- und bei weiteren je angefangenen 10 Jugendlichen 1 weiter*e Teamer*in
- in besonders schriftlich beantragten und begründeten Fällen können weitere Teamer*innen anerkannt werden

Referent*innen
Bei selbstorganisierten Veranstaltungen kann pro Referent*in ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € gewährt werden. An Referent*innen und Tagungsleiter*innen, die haupt- oder nebenamtlich in den auf Stadtebene organisierten Verbänden oder Jugendorganisationen tätig sind, oder in ehrenamtlicher Funktion den o. a. Gruppierungen angehören, kann kein Honorar gewährt werden.

Fahrtkosten werden nicht gesondert bezuschusst.

3. Verfahrensweg

Wie im Abschnitt I „Fördergrundsätze" erläutert ist zu Beginn des Haushaltsjahres ein Vorantrag einzureichen. In der Reihenfolge des Eingangs erfolgt später die Verteilung der Mittel.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Programm
- ein Finanzierungsplan (ggf. kann die Vorlage von Angeboten o.ä. verlangt werden)

Innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist eine Teilnehmer*innenliste einzureichen, auf der ausdrücklich bestätigt wird, dass die aufgeführten Teilnehmer*innen an der Maßnahme teilgenommen haben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt hiernach.

Wird ein Zuschuss für junge Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren beantragt, so ist für diese Jugendlichen verbindlich zu bestätigen, dass sie sich noch in der Schul- /Berufsausbildung befinden bzw. ohne eigenes Einkommen sind. Die Hansestadt Herford behält sich vor, diese Angaben zu überprüfen, bzw. die Vorlage von Nachweisen zu verlangen.

III. Jugendleiter/innen-Card (Juleica)

1. Grundsätze

Gem. § 73 SGB VIII besteht eine Verpflichtung zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Träger der freien Jugendhilfe können daher gebührenfrei beim Jugendamt der Hansestadt Herford für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Ausstellung der Juleica beantragen.

2. Umfang der Förderung

Das Jugendamt der Hansestadt Herford übernimmt die Kosten für die Ausstellung einer Juleica, sofern die/der Jugendleiter*in ihren/seinen Wohnsitz in der Hansestadt Herford hat und sofern eine Kooperation mit dem freien Träger der Jugendhilfe über die Ausbildung von Jugendleiterinnen besteht.
Die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 – VI B 4 - 1207.14 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.12.2002 sind Bestandteil dieser Förderposition.

3. Verfahrensweg

Die Beantragung der Jugendleiter-Card erfolgt über ein Onlineportal durch den freien Träger der Jugendhilfe, bei dem die Juleica-Ausbildung absolviert wurde. Die/der Antragsbearbeiter*in des Trägers, für den die/der Jugendleiter*in tätig ist, ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die/der Jugendleiter*in

- das Mindestalter für die Beantragung der Juleica hat
- eine Ausbildung gemäß der Richtlinien zum Erwerb der Juleica absolviert hat
- über eine Ausbildung in Erste-Hilfe verfügt
- tatsächlich für den Träger (ehrenamtlich) aktiv ist.

Mit der Freigabe des Antrags durch den freien Träger bestätigt dieser die Korrektheit der gemachten Angaben.
Der öffentliche Träger prüft die Berechtigung des freien Trägers zur Beantragung von Juleicas sowie die sachliche Richtigkeit der Angaben im Antrag und übernimmt die Kosten für die Ausstellung der Juleica.

IV. Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Grundsätze

Für Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland, die von Jugendgruppen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden.
Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen sollen der Erholung und Entspannung, aber auch der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen soziales und interkulturelles Lernen in den Mittelpunkt stellen und so die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Dabei sind die altersgemäßen Bedarfe ebenso zu berücksichtigen wie eine partizipative, geschlechtergerechte und inklusive Ausgestaltung des Programms.
Aus diesem Grund müssen die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an eine solche Maßnahme gestellt werden, in jeder Hinsicht erfüllt sein.

2. Umfang der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine Dauer zwischen 3 und 21 Tagen haben.
Es werden Zuschüsse gezahlt für:
a) Zuschuss für Teilnehmer*innen je Verpflegungstag 3,90 €
b) Zuschuss für Teamer*innen je Verpflegungstag 4,90 €
c) Zuschuss für Teamer*innen, die Inhaber einer gültigen Jugendleitercard sind, je Verpflegungstag 7,90 €

An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Verpflegungstag.
Je angefangene sieben Teilnehmer*innen wird ein/e Teamer*in bezuschusst.
Die Gruppen müssen mindestens acht Teilnehmer*innen umfassen.
In besonders begründeten Fällen (z. B. Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf) können Zuschüsse für weitere Leistungen gewährt werden, wenn dies schriftlich beantragt und begründet wird. Nach Prüfung des Einzelfalls trifft die Entscheidung die Verwaltung. Fahrtkosten werden nicht gesondert bezuschusst.

Förderungsfähig sind:
Teilnehmer*innen, wenn

- sie zum Zeitpunkt der Maßnahme im Stadtgebiet Herford wohnen und
- im laufenden Jahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden oder
- im laufenden Jahr das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden und sich noch in Schul-/Berufsausbildung befinden bzw. kein eigenes Einkommen haben.

Teamer*innen

- je angefangenen 7 Teilnehmenden aus dem Herforder Stadtgebiet 1 Teamer*in

Nicht förderfähig sind:

- Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- Fahrten und Lager geschlossener Verbandsgruppen,
- Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Wochen, Sportveranstaltungen oder Schulungslehrgängen haben,
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

3. Verfahrensweg

Wie im Abschnitt I „Fördergrundsätze" erläutert ist zu Beginn des Haushaltsjahres ein Vorantrag einzureichen. In der Reihenfolge des Eingangs erfolgt später die Verteilung der Mittel.
Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Programm
- ein Finanzierungsplan (ggf. kann die Vorlage von Angeboten o.ä. verlangt werden)

Innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist eine Teilnehmer*innenliste einzureichen, auf der ausdrücklich bestätigt wird, dass die aufgeführten Teilnehmer*innen an der Maßnahme teilgenommen haben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt hiernach.
Wird eine Beihilfe für Jugendliche im Alter von 18 bis 27 Jahren beantragt, so ist für diese Jugendlichen verbindlich zu bestätigen, dass sie sich noch in der Schul-/Berufsausbildung befinden bzw. ohne eigenes Einkommen sind. Die Hansestadt Herford behält sich vor, diese Angaben zu überprüfen, bzw. die Vorlage von Nachweisen zu verlangen.

VI. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wurde am 23.05.2022 im Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie wird die alte automatisch außer Kraft gesetzt.

Herford, den 23.05.2022